HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 32	MONTAG, DEN 10. JULI	1995

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 1995	Zweite Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 1995/96	149
4. 7. 1995	Verordnung über den Bebauungsplan Moorfleet 11/Tatenberg 4/Ochsenwerder 10	151
4. 7. 1995	Hafenplanungsverordnung Oberelbe	152
4. 7. 1995	Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes St. Georg S 2 (Böckmannstraße)	153
4. 7. 1995	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Zivil- und Handelssachen sowie für die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen	154

Zweite Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 1995/96

Vom 15. Juni 1995

Auf Grund von § 41 Absatz 3 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg von 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 7. Februar 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20), und der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 41 Absatz 3 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. November 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365) wird verordnet:

Erster Abschnitt
Auf Dauer wirkende Maßnahmen (Strukturelle Maßnahmen)

§ 1

Nichteinrichtung von Eingangsklassen

In der Grund-, Haupt- und Realschule Furtweg 56 werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule und der Realschule nicht mehr eingerichtet.

Zweiter Abschnitt

Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen (Organisatorische Maßnahmen)

§ 2

Nichteinrichtung von Eingangsklassen

(1) In der Grund- und Hauptschule Cranz, Estebogen 3, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 der Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule nicht eingerichtet.

(2) Im Emilie-Wüstenfeld-Gymnasium, Bundesstraße 78, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 des siebenstufigen Gymnasiums nicht eingerichtet.

(3) In der Grund-, Haupt- und Realschule Röthmoorweg 9 werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule und der Realschule nicht eingerichtet.

Hamburg, den 15. Juni 1995.

Die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung.

Hafenplanungsverordnung Oberelbe

Vom 4. Juli 1995

Auf Grund von § 4, § 6 Absatz 1 und § 7 des Hafenentwicklungsgesetzes — HafenEG — vom 25. Januar 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19), zuletzt geändert am 30. Juni 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147), und § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 20. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221), wird verordnet:

§ 1

Dieser Verordnung bestimmt Art und Maß der Nutzung von Flächen im Bereich der Billwerder Bucht und der Alten Dove-Elbe, im Bereich der Dove-Elbe, der Norderelbe und der Oberelbe sowie im Hafen Oortkaten.

§ 2

Die Grenzen des Plangebiets ergeben sich aus dem Verordnungsplan. Die Grenzen zwischen den unterschiedlichen Nutzungszonen sowie die Nutzungsarten sind im Verordnungsplan dargestellt.

§ 3

(1) Das maßgebliche Stück des Plans im Maßstab 1:5000 und die ihm beigegebene Begründung sind beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(2) Eine Ausfertigung des Plans und die Begründung können bei der Wirtschaftsbehörde und dem Bezirksamt Bergedorf während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 4

(1) Auf den mit „A" und „B" bezeichneten Flächen dürfen bauliche Anlagen eine Höhe von 18 m über Normal Null nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Umschlageinrichtungen. Die Dächer sind als Satteldach mit einer Neigung von mindestens 15 Grad auszuführen.

(2) Auf den mit „B" bezeichneten Flächen darf der Abstand zwischen Gebäuden 10 m nicht unterschreiten, die Gebäudelänge 50 m nicht überschreiten.

(3) Ausnahmen bis zu 10 vom Hundert (v. H.) der festgesetzten Werte können im Einzelfall zugelassen werden, wenn dadurch die Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

§ 5

(1) Auf den mit „A" und „B" bezeichneten Flächen sind mindestens 10 v. H. der Landfläche eines Grundstücks als offene Vegetationsfläche herzurichten und mit einheimischen standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die zulässige Bebauung oder Nutzung ausgeschlossen oder wesentlich erschwert werden würde.

(2) Die mit „C" bezeichneten Flächen sind als offene Vegetationsfläche herzurichten und mit einheimischen standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

(3) Uferbereiche im Hafen Oortkaten, die nicht für Hafenzwecke oder andere nach dem Hafenentwicklungsgesetz zulässige Nutzungen in Anspruch genommen werden, sind zu begrünen.

§ 6

Im Hafen Oortkaten können für die als besondere Anlagen für Hafenzwecke (Werft) nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 HafenEG ausgewiesenen Flächen auch Nutzungen für Hafenzwecke mit Ausnahme erheblich belästigender Gewerbebetriebe (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 HafenEG) zugelassen werden, soweit die werftbezogene Nutzung aufgegeben wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Juli 1995.

Verordnung über den Bebauungsplan Moorfleet 11/Tatenberg 4/Ochsenwerder 10

Vom 4. Juli 1995

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Moorfleet 11/Tatenberg 4/Ochsenwerder 10 für den in der Anlage durch eine schwarze Linie umgrenzten Geltungsbereich östlich der Elbe (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 608, 612 und 613) wird festgestellt.

Das Gebiet erfaßt drei Teilflächen; diese werden wie folgt begrenzt:

1. Billwerder Bucht/Moorfleeter Kanal (Westgrenzen der Flurstücke 1766 und 602, West- und Nordostgrenze des Flurstücks 1788, Südgrenze des Flurstücks 1788, Ostgrenze des Flurstücks 1766 der Gemarkung Moorfleet),
2. Schleusenanlage der Dove-Elbe/Tatenberger Weg (Nordgrenze des Flurstücks 1829, über die Flurstücke 1821 und 1861, Nordgrenze des Flurstücks 1373, über das Flurstück 1821 der Gemarkung Moorfleet — Ostgrenzen der Flurstücke 823 und 647, über das Flurstück 824, Südgrenze des Flurstücks 647, über das Flurstück 647 der Gemarkung Tatenberg — über das Flurstück 1829 der Gemarkung Moorfleet), und
3. Hafen Oortkaten (Flurstück 71 der Gemarkung Overhaken).

(2) Die Begründung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die in § 1 Absatz 1 genannten drei Teilflächen wird der bisher bestehende Baustufenplan Bergedorf I und III in der Fassung seiner erneuten Feststellung vom 14. Januar 1955 (Amtlicher Anzeiger Seite 61) aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Juli 1995.

Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes St. Georg S 2 (Böckmannstraße)

Vom 4. Juli 1995

Auf Grund von § 142 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

§ 1

In der Gemarkung St. Georg-Nord wird das Gebiet St. Georg S 2 (Böckmannstraße) als Sanierungsgebiet im Sinne von § 142 des Baugesetzbuchs mit folgender Begrenzung förmlich festgelegt:

Von der gemeinsamen Hausecke Kreuzweg 2/4, weiter nördlich an der Ostseite des Kreuzweges und weiter an der Einmündung Pulverteich entlang bis an den Steindamm, weiter östlich an der Südseite des Steindammes bis über die Einmündung der Böckmannstraße, weiter südlich an der Ostseite der Böckmannstraße bis gegenüber Hausnummer 20, weiter östlich an der Nordgrenze von Flurstück 546 bis zur Lindenstraße, diese nördlich bis zum Steindamm einbeziehend südlich an der Ostseite der Lindenstraße zurück bis zur Alexanderstraße, weiter östlich an der Nordseite der Alexanderstraße bis gegenüber der Gebäudeecke Alexanderstraße 12/16, weiter südlich an der Westgrenze der Flurstücke 1186, 1173 bis gegenüber der Ferdinand-Beit-Straße Hausnummer 9/11, weiter westlich an der Südseite der Ferdinand-Beit-Straße und weiter westlich an der Nordseite des Lindenplatzes, dann die Lindenstraße überquerend bis zur gemeinsamen Hausecke Lindenstraße 13/17, weiter westlich an der gemeinsamen Grenze der beiden Grundstücke Lindenstraße 13/17, 19 und weiter an der Südgrenze des Grundstücks Böckmannstraße 55, 56 bis an die Böckmannstraße, weiter südlich an der Ostseite der Böckmannstraße bis zur Adenauerallee, weiter westlich an der Nordseite der Adenauerallee bis zur Einmündung Pulverteich, weiter nördlich an der Westseite des Pulverteichs bis an das Haus Nr. 18, weiter südlich an der Ostgrenze des Grundstücks Pulverteich 18, weiter westlich entlang der hinteren Begrenzungen der Grundstücke Pulverteich 16, 18 und Kreuzweg 12, 8, 6, 4 und weiter westlich entlang der Nordgrenze des Grundstücks Kreuzweg 2 bis zum Ausgangspunkt zurück.

§ 2

(1) Auf die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Ersten Teils des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuchs wird hingewiesen.

(2) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde — Amt für Stadterneuerung und Bodenordnung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Juli 1995.

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Zivil- und Handelssachen sowie für die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen

Vom 4. Juli 1995

Auf Grund von § 160 b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 125 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. Mai 1898 (Bundesgesetzblatt III 315-1), zuletzt geändert am 28. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3210, 3265), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Zivil- und Handelssachen sowie für die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen vom 1. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 172), zuletzt geändert am 12. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 196), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel erhält der zehnte Absatz folgende Fassung:
   „§ 125 Absatz 2, § 145 a Satz 1, § 149 Satz 2 und § 160 b Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, zuletzt geändert am 28. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3210, 3265),".
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Hinter Nummer 11 wird folgende neue Nummer 12 eingefügt:
      „12. die Führung des Partnerschaftsregisters,".
   b) Die bisherigen Nummern 12 bis 15 werden Nummern 13 bis 16.

§ 2

Die bei den anderen hamburgischen Amtsgerichten anhängigen Partnerschaftsregistersachen gehen auf das Amtsgericht Hamburg über.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Juli 1995.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.

Anlage zur Verordnung
über den Bebauungsplan

Moorfleet 11 / Tatenberg 4 / Ochsenwerder 10

(3 Teilflächen)

im Maßstab 1 : 5 000

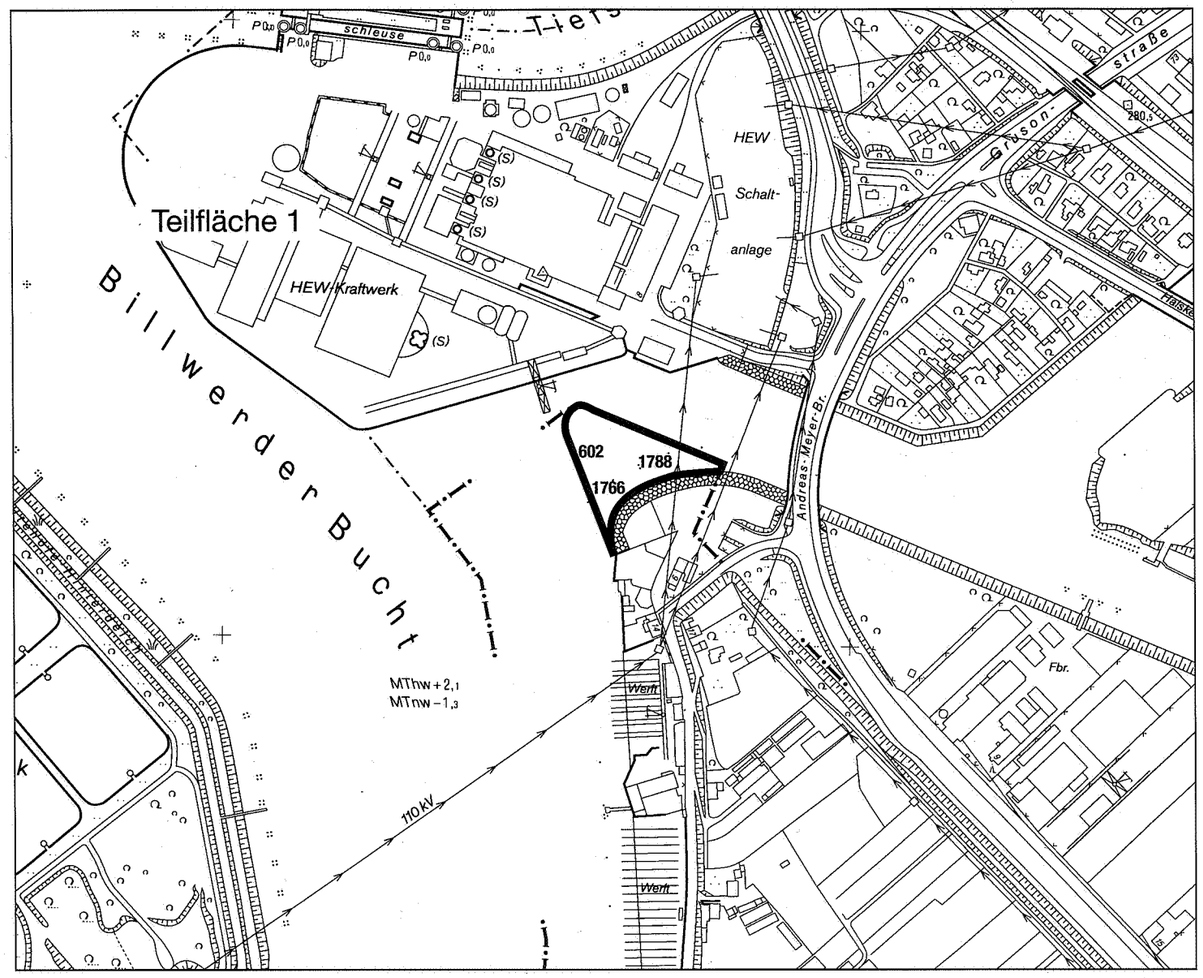

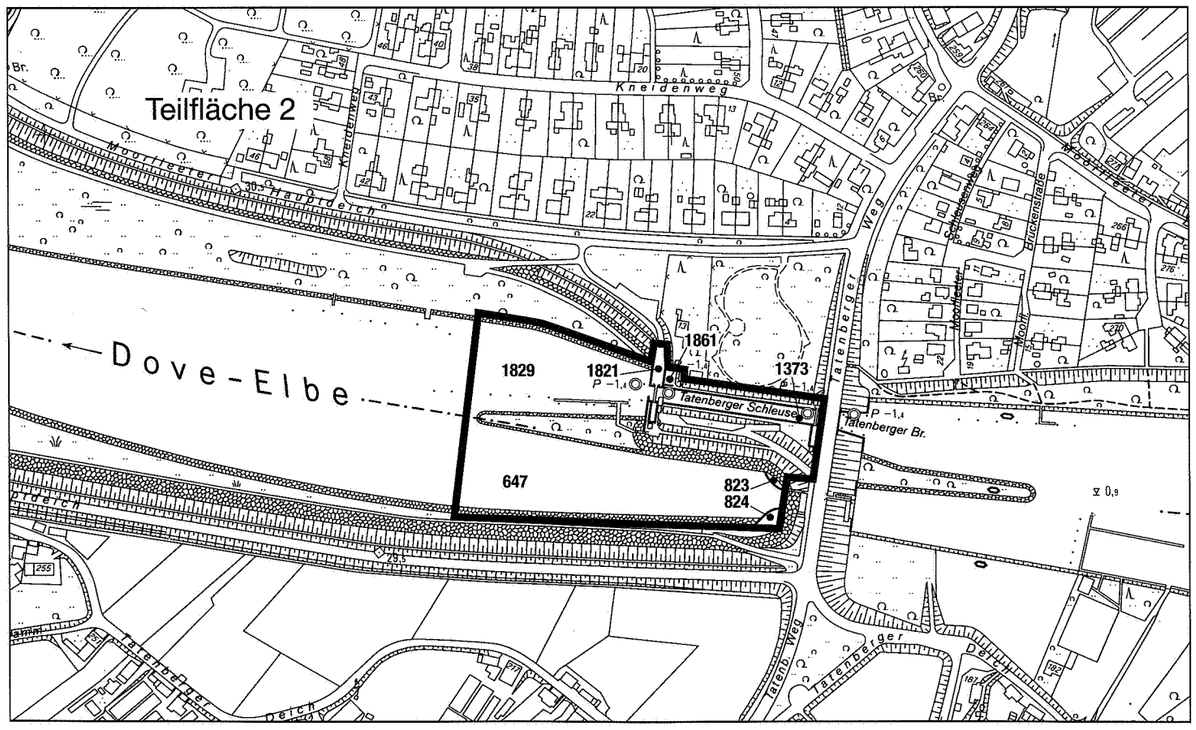

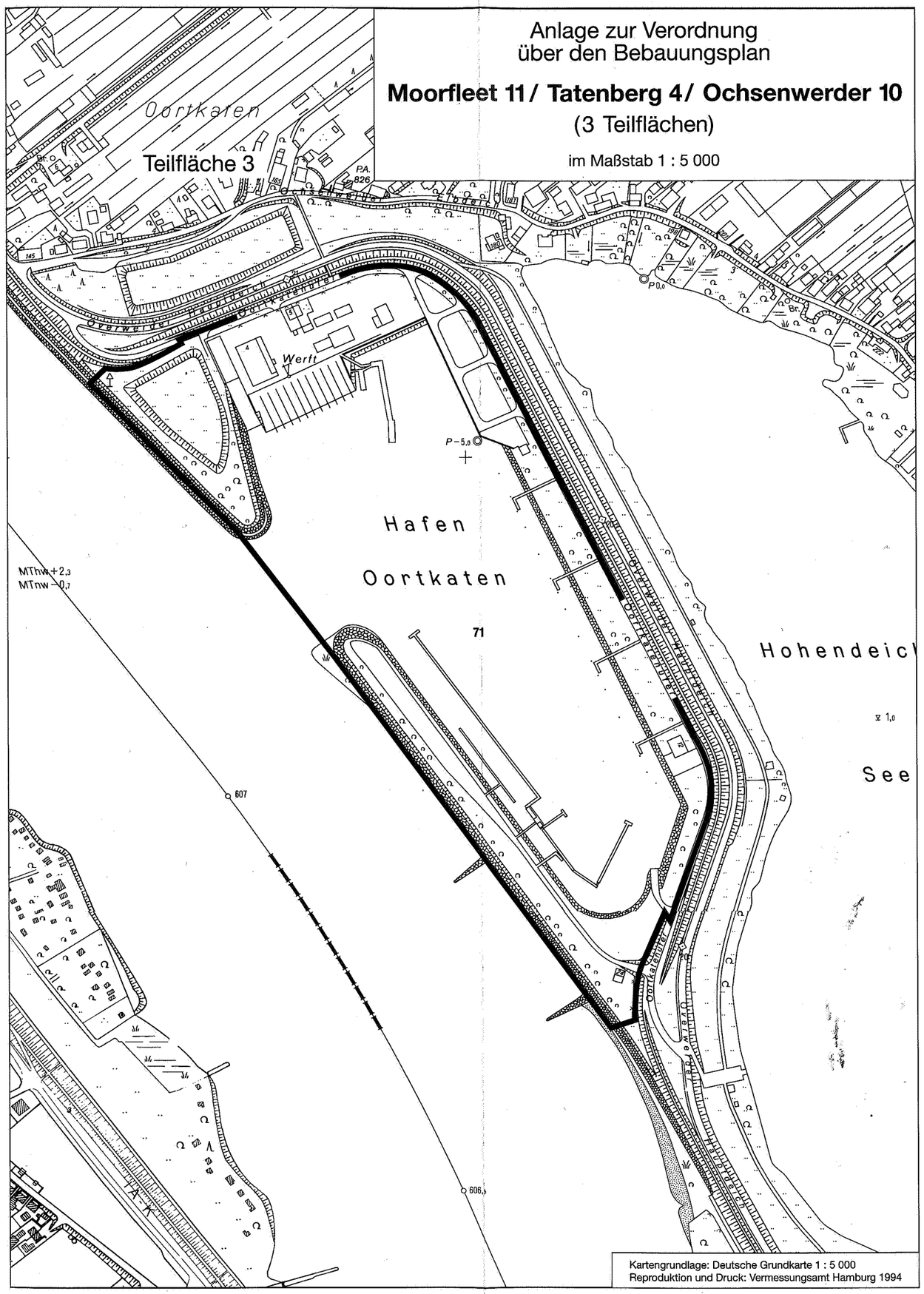

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5 000
Reproduktion und Druck: Vermessungsamt Hamburg 1994